

Hauptsatzung der Stadt Hünfeld

in der Fassung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2010.

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) (Anmerkung: entspricht früheren Grenzregelungsverfahren)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 80.000 EURO ohne Erschließungskosten im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 80.000 EURO ohne Erschließungskosten im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 400.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 80.000 im Einzelfall,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 750.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall,
 12. Verpachtungen und Vermietungen
 13. Verkauf des gesamten Holzertrages
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Verträge der Stadt Hünfeld mit Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen von Geschäften laufender Verwaltung gelten dann nicht mehr als unerheblich im Sinne des § 77 Abs. 2 HGO, wenn der ihnen zugrunde liegende Wert die Grenze von 25.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) übersteigt.

§ 1 a)

Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf der Grundlage von § 38 Abs. 2 HGO auf 33 festgelegt.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Personalvertretungsausschuss

§ 3

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2006 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 5

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 6

Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Dammersbach, Großenbach, Kirchhasel, Mackenzell, Malges, Michelsrombach, Molzbach, Nüst, Oberfeld, Oberrombach, Roßbach, Rudolphshan, Rückers und Sargenzell und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirksgrenzen werden wie folgend festgelegt:
 - a) Der Ortsbezirk Dammersbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Dammersbach.
 - b) Der Ortsbezirk Großenbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Großenbach.
 - c) Der Ortsbezirk Kirchhasel umfasst das Gebiet der Gemarkung Kirchhasel.
 - d) Der Ortsbezirk Mackenzell umfasst das Gebiet der Gemarkung Mackenzell.

- e) Der Ortsbezirk Malges umfasst das Gebiet der Gemarkung Malges.
- f) Der Ortsbezirk Michelsrombach umfasst das Gebiet der Gemarkung Michelsrombach.
- g) Der Ortsbezirk Molzbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Molzbach.
- h) Der Ortsbezirk Nüst umfasst das Gebiet der Gemarkung Nüst.
- i) Der Ortsbezirk Oberfeld umfasst das Gebiet der Gemarkung Oberfeld.
- j) Der Ortsbezirk Oberrombach umfasst das Gebiet der Gemarkung Oberrombach.
- k) Der Ortsbezirk Roßbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Roßbach.
- l) Der Ortsbezirk Rudolphshan umfasst das Gebiet der Gemarkung Rudolphshan.
- m) Der Ortsbezirk Rückers umfasst das Gebiet der Gemarkung Rückers mit Ausnahme der Flure 12, 13, 14 und 15 (ehemalige Gemarkung Praforst).
- n) Der Ortsbezirk Sargenzell umfasst das Gebiet der Gemarkung Sargenzell.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Dammersbach	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Großenbach	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Kirchhasel (mit Neuwirtshaus und Stendorf)	aus 9 Mitgliedern
im Stadtteil Mackenzell	aus 9 Mitgliedern
im Stadtteil Malges	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Michelsrombach	aus 9 Mitgliedern
im Stadtteil Molzbach	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Nüst	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Oberfeld	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Oberrombach	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Roßbach	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Rudolphshan	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Rückers	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Sargenzell	aus 9 Mitgliedern

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hünfeld öffentlich bekanntgemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Hünfeld den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei Ort

1.1.1

(Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Einsichtnahmemöglichkeit an. Sie hält Bauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrungen

Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung der Stadt Hünfeld.

§ 9 Amtskette

Der Bürgermeister ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 01.04.2006 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.